

Wasserrecht;

Antrag der Stadtentwässerung Kamen gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Vorhaben: Verlegung des Grabens 3.19 in Kamen-Wasserkurl, „An der Körne“

Az.: 69.2/66 30 23 – 5 – 23

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtentwässerung Kamen, Rathausplatz 5, 59174 Kamen hat bei mir im September 2024 den Antrag gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Genehmigung des Planes zur Umgestaltung bzw. Verlegung des Grabens 3.19, östlich der Grundstücke „An der Körne 2-18“ in Kamen-Wasserkurl gestellt.

Östlich der Grundstücke „An der Körne 2-18“ verläuft der Graben 3.19. Dieser Graben dient der sogenannten Hinterlandentwässerung Körnebach. Dieser wurde in den Jahren 2002 bis 2004 als Regenwasserentflechtungskonzept, in Abstimmung mit dem Lippeverband und der Unteren Wasserbehörde, zur Entlastung der Mischwasserkanalisation und der Kläranlage Kamen-Körnebach, umgesetzt.

Um dieses Konzept umzusetzen war es zwingend notwendig, eine Vertiefung des Grabens durchzuführen mit der Folge, dass die vorhandenen Grundstückseinfriedungen in Form von Stützwänden und -mauern z.T. über die vergangenen 20 Jahre eingebrochen und somit nicht mehr standsicher sind. Eine Sanierung der Einfriedungen ist, aufgrund der gewachsenen Struktur auf Seiten der Grundstücke, grundstückseitig nicht möglich.

Daher kommt zur Sanierung dieser Stützwände bzw. -mauern die seitens der Stadtentwässerung erarbeitete Lösung in Betracht: Der Graben 3.19 wird um ca. 20 Meter in Richtung Osten auf die bis dahin landwirtschaftlich genutzte Fläche verlegt. Die zu den Grundstücken gerichteten Böschungen können in einem Winkel von 1:2 neu entstehen.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung handelt es sich bei der Maßnahme um ein der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 zuzuordnendes Vorhaben. Deshalb war für das v. g. Vorhaben gem. § 7 Absatz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Diese ist in zwei Stufen durchzuführen. Wenn festgestellt wird, dass besondere örtliche Gegebenheiten gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG vorliegen, ist in der 2. Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages anhand der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 vorliegen. Das Vorhaben befindet sich nämlich im Landschaftsschutzgebiet „Körnebachtal“ des Landschaftsplanes Nr. 4. Daher ist in der 2. Stufe zu prüfen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das ist hier aus folgenden Gründen nicht der Fall:

Durch das Vorhaben werden weder bestehende Festsetzungen des Landschaftsplanes nachteilig verändert, noch wird einer bestehenden Vorgabe widersprochen. Es wird im Gegenteil eine bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Größe von 4.000 qm entfallen und durch Anpflanzungen von Gehölzen und der Verlegung des Grabens aufgewertet. Es ist davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben einen positiven Effekt auf zahlreiche Parameter des Naturhaushalts hervorruft.

Da die Prüfung ergeben hat, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.
Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Unna www.kreis-unna.de unter Umwelt, Wasser und Boden.

Unna, den 28.11.2024

Kreis Unna – Der Landrat
Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt

Im Auftrag

Marten Brodersen